

~~II-3109~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
FÜR JUSTIZ

7098/1-Pr 4/85

1373 IAB

1985 -07- 29

zu 1387 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1387/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (1387/J), betreffend Mißhandlungen eines 14-jährigen Häftlings durch Mithäftlinge im Grazer Gefangenenhaus, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Über den am 14.6.1970 geborenen Jugendlichen wurde mit Beschluß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 13.10.1984 die Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr im Sinne des § 180 Abs. 2 Z. 1 und 3 lit. b StPO, § 37 Abs. 1 JGG verhängt. Der Haftgrund der Fluchtgefahr wurde mit wiederholten Entweichungen des Jugendlichen aus Erziehungsheimen, in denen er sich aufgrund angeordneter Erziehungsmaßnahmen befunden hatte, zuletzt am 18.9.1984, begründet. Vom 18.9.1984 bis zu seiner Betretung am 10.10.1984 trieb sich der als abgänglich Gemeldete in den sogenannten Sandlerkreise von Graz herum, wobei er - ungeachtet eines gegen ihn bereits anhängigen Strafverfahrens wegen Vermögensdelikten - im Verdacht stand, eine Mehrzahl von Diebstählen mit nicht bloß leichten Folgen begangen zu haben. Es wurde daher auch der Haftgrund der Tatbegehungsfahr angenommen.

- 2 -

In der vorliegenden Strafsache konnte der Zweck der Untersuchungshaft durch die im § 37 JGG genannten Mittel wegen der wiederholten, insgesamt ca. 30-maligen Entweichungen aus Landesjugendheimen, wodurch die angeordnete Fürsorgeerziehung praktisch unmöglich wurde, ferner wegen Nichtteignung des Elternhauses für eine dortige Unterbringung und schließlich wegen der sich aus der Vielzahl der dem Jugendlichen angelasteten Straftaten ergebenden Tendenz, sich die Mittel für den jegliche Autorität ablehnenden Lebenswandel auf unredliche Weise zu verschaffen, nicht erreicht werden. Der Jugendliche wurde schließlich mit rechtskräftigem Urteil vom 26.3.1985 wegen des Verbrechens des schweren Diebstahls durch Einbruch und des Vergehens des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen schuldig erkannt und zu einer 10-monatigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Dem Schuldspruch lagen ca. 40 Straftaten - davon mehr als 30 vollendete, teils durch Einbruch begangene Diebstähle - zugrunde.

Zu 2:

Nach den vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Berichten der vier Oberstaatsanwaltschaften wurden im Jahre 1984 91mal Jugendliche in der Altersstufe bis 15 Jahre und 285mal Jugendliche in der Altersstufe darüber in Untersuchungshaft genommen.

In wie vielen Fällen ein Haftantrag bzw. die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Einsatz gelinderer Mittel und von Maßnahmen im Sinne des § 37 JGG (z.B. sofortige Unterbringung in einem Heim bzw. auf einem unbefugten Pflegeplatz) überhaupt vermieden werden konnte, kann mangels entsprechender Aufzeichnungen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ziffernmäßig nicht angegeben werden. Die Staatsanwaltschaften achten bei Prüfung eines Haftantrages bzw. bei der Erstantragstellung jedenfalls darauf, die Haft nach Möglichkeit zu vermeiden.

- 3 -

Ist die Stellung eines Haftantrages unvermeidlich, dann werden ehestmögliche Erhebungen durchgeführt, ob der Haftzweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 JGG erreicht werden kann. Dies führt dazu, daß es innerhalb kürzester Zeit österreichweit in annähernd 20 % der Fälle zu einer Enthaftung kommt. Illustrativ hiefür sind die entsprechenden Zahlen des Jugendgerichtshofs Wien, bei dem fast die Hälfte der in Österreich in Untersuchungshaft angehaltenen Jugendlichen eingeliefert worden ist. Bei den 52 in Untersuchungshaft genommenen 14- bis 16-Jährigen konnte in 11 Fällen, bei den 108 in Untersuchungshaft genommenen über 16- bis 18-Jährigen konnte in 20 Fällen die weitere Anhaltung in Untersuchungshaft durch Anwendung gelinderer Mittel vermieden werden.

Zu 3:

Der Vorfall wurde zum Anlaß genommen, eine Inspektion des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz, besonders der Jugendabteilung, durch den zuständigen Abteilungsleiter der Strafvollzugsektion und seine Mitarbeiter durchzuführen und an Ort und Stelle die wesentlichen organisatorischen, technischen und personellen Fragen zu erörtern.

Die bereits vor einiger Zeit geplanten Arbeiten zur Schaffung einer neuen Jugendabteilung im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz sind voll im Gange und es kann mit der Fertigstellung Ende Juli 1985 gerechnet werden.

Die neue Jugendabteilung wird durch eine Teilung der nicht voll ausgelasteten Frauenabteilung geschaffen. Es werden für die Jugendlichen fünf kleinere Hafträume für je zwei, höchstens drei Jugendliche und ein großer Haftraum für höchstens acht jugendliche Gefangene (als Belagsreserve) zur Verfügung stehen. Die neue Jugendabteilung wird von den Abteilungen für erwachsene Männer und Frauen völlig getrennt sein und ein eigenes Dienstzimmer für die

- 4 -

drei Justizwachebeamten, welche die Jugendabteilung betreuen, aufweisen. Ferner wird innerhalb der neuen Jugendabteilung ein Freizeitraum und überdies im Keller ein Sportraum vorhanden sein. Der mit der Aufsicht über die Jugendabteilung betraute leitende Justizwachebeamte wird durch Zuteilung eines weiteren Beamten in die Lage versetzt werden, sich der Aufsicht über die Jugendabteilung mehr anzunehmen. Weitere Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Jugendabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz sind noch in Diskussion.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf verweisen, daß die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes (23 der Beilagen 16. GP) Bestimmungen enthält, die eine entscheidende Verminderung und Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen mit sich bringen werden. Beispielsweise soll die Untersuchungshaft grundsätzlich nicht länger als drei Monate, bei schweren Straftaten nicht länger als sechs Monate dauern, während derzeit die entsprechenden Fristen sechs Monate und ein Jahr ausmachen. Überdies soll spätestens am 20. Tag nach Verhängung der Untersuchungshaft von Amts wegen eine Entscheidung der Ratskammer über die Aufrechterhaltung der Haft erfolgen.

Weiters möchte ich aufmerksam machen, daß die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (364 der Beilagen 16. GP) die Aufnahme einer Bestimmung in das Strafvollzugsgesetz vorsieht, wonach u.a. Vorsorge dafür zu treffen ist, daß die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen möglichst hintangehalten werden. Diese Bestimmung wird es den Strafvollzugsbehörden zur Pflicht machen, noch mehr als bisher Überlegungen darüber anzustellen, wie Straftaten der geschilderten Art unterbunden werden können.

25. Juli 1985

